

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

Frau Ministerin  
Isabel Pfeiffer-Poensgen  
Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes NRW

9. Juli 2018

40190 Düsseldorf

Per E-Mail an: [joachim.goebel@mkw.nrw.de](mailto:joachim.goebel@mkw.nrw.de)  
[sebastian.bramorski@mkw.nrw.de](mailto:sebastian.bramorski@mkw.nrw.de)**Referentenentwurf zur Änderung eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW vom 15.05.2018 (HG)  
Stellungnahme der FernUniversität zu § 77 b HG**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

gerne mache ich von der Möglichkeit Gebrauch, zu der Neuregelung des § 77 b HG Stellung zu nehmen. Zur Einordnung möchte ich zu Beginn auf die Genese dieses Paragraphen im Rahmen der bisherigen Gespräche zwischen der FernUniversität und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft verweisen:

**I. Genese**

Im Jahr 2016 wurde eine - verschiedene Abteilungen des MKW übergreifende - „Task Force FernUniversität“ eingerichtet, um die Anliegen der FernUniversität zielführend besprechen zu können (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Materialbezugsgebühren, Zulassung, Kapazitätsberechnung). Im Rahmen dieser Task Force schlug das MKW vor, einen eigenen Paragraphen für die FernUniversität und ihren spezifischen Bildungsauftrag in das neue Hochschulgesetz einzufügen. Dieser hat das Ziel, einen gesetzlichen „Anker“ zu schaffen, mit dessen Hilfe die besonderen Anliegen der FernUniversität auch besonders geregelt werden können (z.B. für die Modernisierung der Gebührentatbestände), ohne direkt eine Folgewirkung für das gesamte Hochschulsystem zu erzeugen.

Daher ist die Schaffung eines eigenen Paragraphen für die FernUniversität grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die von der Hochschule an das MKW herangetragenen Anliegen leichter umgesetzt werden können.

Die im Rahmen des Referentenentwurfes vorliegende Entwurfsformulierung des Paragraphen 77 b wurde im Vorfeld nicht mit der FernUniversität rückgekoppelt. Ihr Haus hat mir versichert, im laufenden Anhörungsverfahren die Anliegen und etwaigen Korrekturwünsche der FernUniversität ernst zu nehmen.



Die vorliegende Stellungnahme wurde dem Senat und dem Hochschulrat der FernUniversität im Vorfeld zur Beratung vorgelegt. Die diesbezügliche Stellungnahme des Senats (inklusive eines Sondervotums der Statusgruppe der Studierenden) füge ich zu Ihrer Information als Anlage bei. Eine eigene Stellungnahme des Hochschulrats liegt nicht vor.

## II. § 77 b HG

Einen Vorschlag zur Modifizierung des § 77 b HG, der den Anliegen aus Sicht der FernUniversität Rechnung trägt, habe ich als Anlage beigefügt. Dazu möchte ich gerne Folgendes erläutern:

Geändert werden sollte § 77 b Absatz 1 HG gerade vor dem Hintergrund des besonderen Bildungsauftrags der FernUniversität um den Aspekt des lebenslangen Lernens und um die besondere Zielgruppe der FernUniversität, insbesondere mit Blick auf eine notwendige Anpassung der Vergabequoten/ Zulassungsgesetz.

Zu § 77 b, Abs. 2 und 3 HG hat die FernUniversität keine Änderungsvorschläge.

Bei § 77 b Absatz 4 HG sieht die FernUniversität einen zentralen Änderungsbedarf. Dieser schafft einseitige Eingriffsmöglichkeiten nur bei der FernUniversität, obwohl generell die Hochschulautonomie durch die Novelle wieder gestärkt werden soll. Das MKW wird hier sehr umfassend ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 zu erlassen. Das geforderte Benehmen setzt nur voraus, dass die FernUniversität Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Ein „Mitbestimmungsrecht“ wird der FernUniversität hingegen nicht zuteil. Auf der Grundlage des Absatzes 4 besteht theoretisch die Möglichkeit, das Studienangebot und die organisatorische Struktur der FernUniversität grundlegend umzugestalten. Insbesondere die Ermächtigung zu einseitigen ministerialen Eingriffen in die zentrale und die dezentrale Organisation der Hochschule greift in den Kernbereich der autonomen Selbstverwaltung der FernUniversität ein. Gleiches gilt für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Die Freiheit von Forschung und Lehre der FernUniversität z.B. bei Wirtschafts- und Hochschulentwicklungsplanung könnten beschnitten werden, und zwar u.U. gegen den erklärten Willen der Hochschule.

Dem MKW eine solche Ermächtigung einzuräumen, um die Besonderheiten der FernUniversität (wie Medienmix, Zielgruppen, Zugang etc.) zu berücksichtigen, erscheint unverhältnismäßig und ist der Hochschule nicht vermittelbar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden. Allenfalls könnte der Gedanke der Öffnung, der in Absatz 4 formuliert wird, noch an das Ende des ersten Absatzes gestellt werden („und öffnet sich weiteren Zielgruppen“).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Änderungsvorschlag Ihre Zustimmung fände. Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich freue mich auf die weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ada Pellert

**Anlagen:**

- Änderungsvorschlag zu § 77 b HG
- Stellungnahme des Senats

## Novellierung HG NRW Änderungsvorschlag FernUniversität Hagen zu § 77 b

### § 77 b Besondere Vorschriften betreffend die FernUniversität Hagen

(1) Die FernUniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums **und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. Zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended Learning Ansatzes verschiedener Medien. Neben dem Einsatz gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente. Hierbei berücksichtigt sie die Bedürfnisse ihrer heterogenen Studierendenschaft und öffnet sich weiteren Zielgruppen.**

(2) Die FernUniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln.

(3) Die FernUniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. Die FernUniversität in Hagen kann zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der FernUniversität in Hagen zu erhalten.

~~(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zur Weiterentwicklung der Fernuniversität in Hagen und dabei insbesondere Studiengänge einrichten, ändern oder aufheben, sowie von den Bestimmungen der §§14 bis 23 sowie der §§ 25 bis 30 abweichende Regelungen treffen.~~

Univ.-Prof. Dr. Luise Unger

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

An die Rektorin  
Frau Prof. Dr. Ada Pellert  
Gebäude 9

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Hildebrandt  
Telefon: 02331 987-2001  
Telefax: 02331 987-2603  
E-Mail: [senatsbetreuung@fernuni-hagen.de](mailto:senatsbetreuung@fernuni-hagen.de)  
Hausanschrift: Universitätsstraße 47  
58097 Hagen

Datum 05.07.2018

## Stellungnahme des Senats zur Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Rektorin, liebe Frau Pellert,

der Senat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der vom Rektorat vorgelegten Stellungnahme zur Novellierung des Hochschulgesetzes und hier insbesondere mit der Stellungnahme zur Neuregelung des § 77 b befasst.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Senat beschlossen, abweichend von der vorgelegten Stellungnahme, einen Änderungsvorschlag zu § 77 b Abs. 2 HG zu machen. Der Senat bittet darum, § 77 b Abs. 2 HG wie folgt zu ändern:

„(2) Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen zur Stärkung der online basierten Lehre.“

Im Übrigen schließt sich der Senat der vorgelegten Stellungnahme an.

Ich bitte, das Votum des Senats der Stellungnahme der FernUniversität an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Luise Unger

## **Sondervotum gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen zu TOP 7 der Senatssitzung vom 4. Juli 2018**

Die Gruppe der Studierenden hat sich der Stellungnahme des Senats der FernUniversität in Hagen bezüglich der Novellierung des Hochschulgesetzes NRW, insbesondere zu § 77 b (Besondere Vorschriften betreffend der FernUniversität in Hagen), nicht mit ihren Stimmen anschließen können. Diese geht aus Sicht der Gruppe der Studierenden nicht weit genug.

Für uns Studierende ist es durchaus verständlich, über Sinn und Zweck besonderer die FernUniversität betreffende Vorschriften (betreffend die FernUniversität), wie im Entwurf zu § 77 b vorgesehen ist, zu streiten. Für besondere Vorschriften spricht, dass die FernUniversität in der bundesdeutschen Hochschullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal besitzt, welches grundsätzlich eine gegenüber Präsenzuniversitäten abweichende, aber für die FernUniversität charakteristische Lerninfrastruktur, Akzentuierung der Aufgaben und – der Studierbarkeit förderliche – Studienorganisation sowie eine spezifische heterogene Zusammensetzung der Studierendenschaft impliziert / induziert. Gegen besondere Vorschriften spricht, dass die FernUniversität als Universität grundsätzlich vergleichbare Aufgaben wie jede andere Universität auch wahrzunehmen hat, so dass die Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenarten, insbesondere die Modi der Studienorganisation und Organisation des Lehrbetriebs sich bereits im Rahmen der allgemeinen Regelungen des HG NRW bewegen kann.

Wir sind aber der Meinung, dass der mit Errichtung der FernUniversität verknüpfte Bildungsauftrag für ein lebenslanges, barrierefreies, chancengleiches Lernen einer rechtlichen Kodifizierung durchaus zuträglich ist, um so den Normadressaten eine diesbezügliche Handlungsmaxime bei der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Verantwortung sprichwörtlich an die Hand zu geben. Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass § 77 b im Senat weit überwiegend als Bedrohung der Freiheit der Lehre angesehen wird. Auch die Freiheit der Lehre bewegt sich innerhalb eines Ordnungsrahmens, auf das sich jedes Mitglied der FernUniversität bei Eintritt in die Hochschule freiwillig eingelassen hat. Zudem ist der Freiheit der Lehre die Berufsfreiheit der Studierenden an die Seite und so eine Abwägung zwischen dem Recht auf Freiheit in der Lehre und dem kollidierenden Gut herzustellen. Dabei ist im Sinne der praktischen Konkordanz ein schonender Ausgleich herbeizuführen, der nach beiden Seiten hin jedem Verfassungsgut möglichst weitreichende Geltung verschafft, und das heißt aus der Sicht der Studierendenschaft insbesondere: bessere Studierbarkeit zum Erwerb der Kompetenzen, die für die jeweils angestrebte berufliche Betätigung erforderlich sind.

Was spricht gegen die ‚Verbesserung des Studienerfolgs‘, was gegen eine passgenauere ‚Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten‘, was gegen eine Clusterung von Modulen, die bei deren erfolgreichen Absolvierung dann zu einem Zertifikat

unterhalb des Bachelors beziehungsweise Masters führen? Bei Regelungen, die den Studierenden ganz besonders nützen würden, wie etwa zwei Prüfungstermine pro Semester, wie an anderen Universitäten inzwischen üblich, beruft sich die FernUniversität gerne auf ihre Besonderheiten, die ihr das verwehren. Umgekehrt beruft sich die FernUniversität dann auf die Gepflogenheiten an anderen Hochschulen und sieht zum Beispiel kein studentisches Mitglied im Hochschulrat vor, obwohl sich die Studierendenschaft der FernUniversität in besonderer Weise durch eine große Anzahl hochqualifizierter Studierender auszeichnet, die in bester demokratischer Tradition die Weiterentwicklung ihrer Hochschule auch an dieser prominenten Stelle mitgestalten könnten.

Im Übrigen sprechen wir uns, wie vom Rektorat in die Senatssitzung eingebracht, schon heute dagegen aus, weiter an der Gebührenschraube zu drehen, zumal die Studierenden schon in der Vergangenheit in erheblichem Maße durch die Erhebung von Materialbezugsgebühren zur Finanzierung der FernUniversität beitragen. Vor diesem Hintergrund ist es nachgerade nicht nachvollziehbar, sich nun auch noch die Möglichkeit der Einführung von Beiträgen einräumen zu lassen. Da es hierzu keines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Leistung und Gegenleistung bedarf, braucht es nicht viel Fantasie, entsprechende Beitragspflichten zu Lasten der Studierenden einzuführen.

Die FernUniversität ist aber keineswegs mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt vergleichbar. Vielmehr hat sie einen ganz besonderen Bildungsauftrag zu erfüllen, im Rahmen dessen sie Studierende unterschiedlichster Art bedient, die ihre Bildungschancen an Präsenzuniversitäten zum Teil nicht oder nur unzureichend wahrnehmen können. Wir erinnern an dieser Stelle an das erfolgreiche Diversity Audit, in dessen Zusammenhang sich die FernUniversität in Hagen zur Chancengleichheit für alle Studierenden in ihren je verschiedenen Lebenslagen bekennt.

Aus vorgenannten Gründen begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung der FernUniversität in Hagen mit dem aktuellen Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes NRW (wieder) eine besondere Rolle zukommen lässt. Wir begrüßen gleichsam, dass die Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums wieder gesetzlich geregelt werden. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert von online gestützten Lernangeboten und die hohe Qualität der Lehre an der FernUniversität.

Wir kritisieren jedoch, dass der Ansatz von Blended Learning, der eine Kombination aus elektronisch gestütztem Studium, Präsenzveranstaltungen und gedruckten, haptisch erfahrbaren Studienmaterialien im aktuellen Entwurf zu kurz kommt. Für die heterogene und diverse Studierendenschaft der FernUniversität ist es unerlässlich, sämtliche Studienmaterialien digital wie analog bereitzustellen – gerade im Hinblick auf Studierende mit körperlichen Einschränkungen. Das Bereitstellen von modernen wie zeitgemäßen, den Anforderungen von Diversität entsprechenden Materialien ist daher sicherzustellen. Ebenso ist die Arbeit in den Regionalzentren sicherzustellen und möglichst noch auszubauen. Es gibt erhebliche regionale Lücken, die Studierende in ihrem Studium maßgeblich behindern.

Passgenaue Quoten, die die Einführung eines Numerus Clausus in einzelnen Studiengängen zur Folge haben, lehnen wir ab. Vielmehr appellieren wir an die Landesregierung wie auch an den Bundesgesetzgeber, die FernUniversität als größte Universität Deutschlands finanziell deutlich besser auszustatten, um die Qualität in Lehre und Forschung deutlich zu erhöhen. Es kann nicht Aufgabe der Studierenden sein, mittels Gebühren und Beiträgen die Missstände in der Finanzierung der FernUniversität auszugleichen. Eine Grundgebühr oder Verwaltungsgebühren fürs Studium sowie Prüfungsgebühren lehnen wir strikt ab.

Wir begrüßen ebenso den Ausbau der FernUniversität in Hagen zu einer weltweit führenden und forschungsorientierten Open University Hagen. Die Interessen der FernUniversität werden unserer Auffassung nach jedoch nicht alleine durch das Erfordernis der Benehmensherstellung gewahrt. Es gilt die Gremien der FernUniversität, insbesondere den Senat wie auch die Fakultätsräte, bei der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zur Weiterentwicklung der FernUniversität in Hagen direkt und unmittelbar mit einzubeziehen. Nur so ist ein Mitwirken der Betroffenen und größten Gruppe der FernUniversität – der Gruppe der Studierenden – im Rahmen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der FernUniversität möglich.

Hagen, 4. Juli 2018

gez.

Ulrike Breth, Mitglied des Senats

Pascal Hesse, Mitglied des Senats

Petra Lambrich, stellv. Mitglied des Senats / stellv. Vorsitzende des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA)

Nils Roschin, Vorsitzender des Studierendenparlaments

#### Unterstützt von

Dr. Gudrun Baumgartner, Mitglied des Senats

Jutta Ferber-Gajke, stellv. Mitglied des Senats

Christian Broschk, stellv. Mitglied des Senats

Anne Blohm, Vorsitzende des Studierendenparlaments

Dieter Weiler, Mitglied des Studierendenparlaments

Annette Stute, stellv. Mitglied des Senats